Kunstrechtsspiegel 04/08 - 190 -

nen Verlustpublikationen¹⁴ oder in den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg Files bzw. den "Biens Spoliés"¹⁵ aufgelistet, so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Los nicht versteigert wird. Nun versucht Sotheby's die rechtmäßigen Eigentümer zu finden und zwischen den Partein zu vermitteln.¹⁶ Was dann folgt, liest sich nur allzuhäufig in den Nachrichten und handelt von aufgebrachten Erbengemeinschaften, verzweifelten Einlieferern, die nichts von der Provenienz des Bildes erahnen konnten, und Anwälten, die natürlich nur aus moralischen Gesichtspunkten um das Bild kämpfen.

- 14 Beispielweise: Dokumentation der Verluste. Staatliche Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, Bd. 1: Gemäldegalerie, bearb. v. Rainer Michaelils, Berlin, 1995; Dokumentation der Verluste. Staatliche Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, Bd. 2: Nationalgalerie, bearb. v. Lothar Brauner, Berlin 2001; Dokumentation der Verluste. Staatliche Museen zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, Bd. 3: Skulpturensammlung, bearb. v. Lothar Lambacher, Berlin 1996; L'Opera da Ritrovare. Repertorio del patrimonio artisico Itlaiano disperso all'epoca della Seconade Guerra Mondiale; The Sacco di Budapest and Depredation of Hungary 1938-1949. Works of Art missing from Hungary as a Result of the Second World War. Looted, smuggled, captured, lost and destroyed Art Works, Books and Archival Documents, Preliminary and provisional Catalogue, bearb. v. László Mravik, Hungarian National Gallery, Budapest 1998; Verlustdokumentation der Gothaer Kunstsammlungen. Die kunsthandwerklichen Sammlungen, Bd. 1. Gotha 1997.
- 15 Répertoire des Biens Spoliés en France durant la guerre 1939-1945, Band 1-8, 1947.
- Juristisch äußerst fragwürdig ist Sotheby's moralische Selbstverpflichtung in diesen Angelegenheiten: wird ein Werk eingeliefert oder auch nur zur Begutachtung zu Sotheby's gebracht und man stellt fest, dass es Looted Art ist, so wird es vorerst nicht mehr herausgegeben. Vielmehr versucht Sotheby's die rechtmäßigen Eigentümer aufzuspüren und sie über den Fund zu informieren (ohne jedoch den heutigen Besitzer zu nennen).

Provenienzforscher sind die unscheinbaren Gestalten im Hintergrund des Kunsthandels und der Restitutionsklagen. Ihre Arbeit wird kaum wahrgenommen, nur wenn sie etwas übersehen, mag dies für gewaltigen Aufruhr sorgen. Dennoch kommt es auch vor, dass verleumderische Behauptungen im Internet und in der Kunstwelt verstreut werden, die das Auktionshaus beschuldigen, Looted Art zu versteigern. Dass eine solche Behauptung jeglicher Grundlage entbehrt, ist für die betroffenen verantwortlichen Provenienzforscher eindeutig, doch für die Kunstwelt zunächst zweitrangig. Es lässt sie aufhorchen und das Auktionshaus in Alarmbereitschaft versetzen, da es um den guten Ruf und um eine für alle Seiten erfolgreiche Versteigerung zu kämpfen gilt. Alle möglichen Beweise, welche die Behauptung widerlegen, werden dann in kürzester Zeit zusammengetragen, nur um die Kunstwelt zu beruhigen und eine sichere Versteigerung des fraglichen Werkes zu gewährleisten. 17 Trotzdem mögen sogar noch während der Versteigerung die Parteien hinter verschlossenen Türen lautstark um das Los

Wohl klingt die Aufgabe nach wahrlicher Detektivarbeit und manch Lesender möchte das Restitution Department eher in der Baker Street als in der New Bond Street Londons erwarten. Aber mit der Zeit kehrt Routine ein und bei ungefähr zehn von mehreren tausenden Objekten im Jahr, die Probleme darstellen, ist die Gefahr, dass man die kriminelle Geschichte der Bilder vergisst, nicht weit entfernt.

Kunstsammlungen im Zugriff von Fiskus und Erben Vortrag von Prof. Dr. Carl-Heinz Heuer

Nicolai Kemle*

Der Heidelberger Kreis¹ lud am Dienstag, den 18. November 2008, im Rahmen einer Vortragsreihe zu dem Vortrag von Prof. Dr. Carl-Heinz Heuer "Kunstsammlungen im Zugriff von Fiskus und Erben" in das Palais Weimar ein.

Gleich zu Beginn des Vortrags wies Herr Prof. Heuer auf die verschiedenen Arten von zu vererbendem Vermögen hin. In Frage kommen namentlich u.a. reines Geldvermögen, Immobilienbesitz, Geschäftsanteile, Aktien- und Wertpapiere und Kunstbesitz.

Während reines Geldvermögen stets einfach teilbar ist, und auch sonst kaum Probleme bereitet, sieht dies bei allen anderen Varianten schon schwieriger aus. Allein die Sicht nach dem Anfall der Erbschaftssteuer kann eine völlig andere Sicht auf das Erbe auslösen. Es kommt nicht auf die Bewertung des Vermögens bei dem Erblasser an, sondern bei dem Erben; schließlich kommt die Erbschaftssteuer nicht aufgrund der Tatsache zum Tragen, dass der Erblasser verstorben ist,

¹⁷ Das ist selbstverständlich auch die Verpflichtung gegenüber dem Einlieferer.

^{*} Der Autor ist 1. Vorstand des Instituts für Kunst und Recht IF-KUR e.V. und Partner der Kanzlei Dr. Kemle & Leis und Heidelberg/Stuttgart.

¹ http://www.heidelberger-kreis.de.

Kunstrechtsspiegel 04/08 - 191 -

und somit sein oft mehrfach versteuertes Vermögen nochmals versteuert wird, sondern vielmehr aufgrund der Tatsache, dass der Erbe nun weiteres, ihm vorher nicht gehörende Vermögen erhält. Nicht angesprochen ist dabei die Möglichkeit des noch während Lebzeiten auszunutzenden Freibetrages für auf Kinder zu übertragendes Vermögen.

Während die Erbschaft von Geschäftsanteilen meist Verantwortung aber auch Gewinnmöglichkeiten, die Erbschaft von Aktien spekulative Möglichkeiten besitzt, hat Kunst eher den Charakter der Verantwortung, verstärkt bei ganzen Kunstsammlungen. Bei der Hinterlassenschaft von Schlössern und ähnlichem zählt fast nur noch der notwendige Unterhalt. Gleichzeitig betonte Prof. Heuer jedoch, dass aufgrund neuester Studien bei reinem zu vererbendem Barvermögen das Erbe meist nach 30 Jahren aufgebraucht ist. Hingegen bei Forst- und Landwirtschaften sowie Kunstsammlungen sei ein generationenübergreifender Erhalt sehr viel wahrscheinlicher.

Nun steht in Frage, wie Kunstgegenstände besteuert werden können.

Vorab stellt sich das Problem der Bewertung von Kunstwerken; schon hier fangen die ersten Schwierigkeiten an. Kunst zu bewerten ist eine komplexe Frage. Als Lösungsansätze kommen Gutachter und Vergleiche in Betracht, auch wenn diese nur Hilfestellung leisten können. Der Verkaufswert ähnlicher Kunstwerke, soweit zugänglich, kann zwar als Anhaltspunkt dienen, aber jedes Kunstwerk ist individuell und meist ein Einzelstück, so dass Vergleiche bedingt gezogen werden können. Ein evtl. vorhandener Verkaufs- oder Hammerpreis während des früheren Erwerbs kann auch nur ein Indiz darstellen, keine endgültige Bestimmung. Auch Versicherungswerte können ein Indiz bilden. Letztendlich müssen oftmals Gutachter zu Rate gezogen werden.

Wenn nun Kunstwerke vererbt werden, bestehen verschiedene Modelle der Steuervergünstigung. Zu Anfang wurde erläutert, dass Kunstwerke mit 60% ihres Wertes steuerfrei bleiben können, wenn die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,

die Kosten für Erhaltung etc. die Einnahmen übersteigen und die Nutzbarmachung zu Zwecken der Forschung und Volksbildung gegeben ist.

Eine darüber hinausgehende 100% steuerliche Befreiung sei dann möglich, wenn das Kunstwerk entweder seit über 20 Jahren im Besitz der Familie ist oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen ist, mit allen Konsequenzen, und der Eigentümer die Voraussetzungen der Denkmalpflege erfüllt.

Für beide Alternativen gilt, dass die geerbten Kunstwerke mindestens 10 Jahre nach dem Erbfall unveräußert bleiben; ein Verstoß führt zum nachträglichen Wegfall der Befreiung.

Im Notfall kann das Kunstwerk auch einer gemeinnützigen Stiftung übereignet werden, so dass dann auch ein Steuererlass in Kraft tritt.

Nach diesen Ausführungen widmete sich Prof. Heuer den verschiedenen Modellen, um eine Kunstsammlung entweder vor Erben zu schützen, oder Erben zu übergeben.

Einen Schutz kann eine Kunstsammlung dann erlangen, wenn diese in eine eigene Rechtsform, insbesondere die der Stiftung, überführt wird. Hierdurch wird der Zugriff, unter Berücksichtigung des Pflichtteilsverzichts, verhindert. Die Kunstsammlung kann bestehen bleiben.

Angesprochen wurde auch die Möglichkeit der unselbständigen Stiftung.

Als letzten und für viele Erben interessanten Punkt widmete sich der Referent den verschiedenen Modellen der Verteilung im Falle einer Erbschaft. Ein großes Problem stellt bei mehreren Erben die Verteilung der meist recht unterschiedlich einzuordnenden Kunstwerke dar. Hier kommen nun sehr differenzierte Ansätze für eine Lösung in Betracht, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden.

Wesentlich sind die Modelle "König Salomon – Prinzip", "Buy–and–Sell–out", Losprinzip oder auch eine Versteigerung unter den Erben.

Im Anschluss wurden noch verschiedene Fragen der Teilnehmer geklärt, mit einem Hauptaugenmerk auf die Schwierigkeit der Bewertung von Kunstobjekten.